



## Gesetzentwurf

Landesregierung

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt**

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 28. November 2017 beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff  
Ministerpräsident



## Entwurf

**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Versorgungswerk der  
Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt.****§ 1**

Das Gesetz über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt vom 27. Juli 2005 (GVBl. LSA S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2015 (GVBl. LSA S. 186), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 Nr. 4 wird aufgehoben.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4“ durch die Angabe „Satz 1 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.
2. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:  
„Die Tätigkeit der Mitglieder der Vertreterversammlung ist ehrenamtlich.“
3. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:  
„Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.“

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

## Begründung

### § 1

Zu 1.:

- a) Die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk entsteht unabhängig davon, ob ein Rechtsanwalt selbständig oder als Angestellter in seinem Beruf arbeitet. Deshalb können Überschneidungen zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung entstehen. Diesen Konflikt regelt § 6 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI, wonach unter den dort genannten Voraussetzungen auf Antrag eine Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht möglich ist.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund befreit von der gesetzlichen Versicherungspflicht unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nur in einem eingeschränkten Rahmen. Die freiwillige Mitgliedschaft, insbesondere die freiwillige Fortsetzung einer Mitgliedschaft bei einem Wechsel des Versorgungswerks, berechtigt nicht zur Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 SGB VI.

Der Bundesgesetzgeber hat diese Problematik gesehen und mit § 231 Abs. 4 Buchst. d SGB VI einen Lösungsweg geschaffen. Während einer dreijährigen Übergangszeit, die zum 31.12.2018 ausläuft, kann der zuständige (Landes-)Gesetzgeber die Regelungen zur Altersgrenze der Pflichtmitgliedschaft in den Versorgungswerken beseitigen, um einen kontinuierlichen Versicherungsschutz in der berufsständischen Versorgung zu gewährleisten.

Diese Möglichkeit soll durch die vorgesehene Gesetzesänderung geschaffen werden.

- b)
- aa) Durch die Abschaffung der gesetzlichen Altersgrenze ist die Einräumung der Möglichkeit einer Mitgliedschaft auf Antrag des Rechtsanwalts, der wegen Überschreitens der Altersgrenze von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen ist, überflüssig.
- bb) Es handelt sich um eine Folgeänderung der Streichung zu aa).

Zu 2.:

Gemäß § 4 Nr. 26 Buchst. a UStG ist eine für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit steuerfrei. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gehören zu ehrenamtlichen Tätigkeiten alle Tätigkeiten, die in einem anderen Gesetz als dem Umsatzsteuergesetz ausdrücklich als solche benannt werden. Satzungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts genügen nicht den Anforderungen der Rechtsprechung zur Definition der ehrenamtlichen Tätigkeit (BFH, Urteil vom 17.12.2015, VR 45/14).

Durch die Änderung soll die bisher in der Satzung des Versorgungswerks vorgesehene Bestimmung, die ehrenamtliche Tätigkeit für das berufsständische Versorgungswerk ist umsatzsteuerfrei, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BFH gesetzlich klargestellt werden.

Zu 3:

Es wird auf die Begründung zu 2. verwiesen.

## **§ 2**

Es wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.